

# Interdisziplinäre Koordinierungsstelle Häusliche Gewalt (iKOST HG) für die Region Braunschweig

## HANDREICHUNG ZUM THEMA DATENSCHUTZ IN FÄLLEN HÄUSLICHER GEWALT



Interdisziplinäre Koordinierungsstelle  
**Häusliche Gewalt**  
für die Region Braunschweig

# Datenübermittlung

In vielen Fällen häuslicher Gewalt besteht der Wunsch der beteiligten Institutionen, sich zu vernetzen und auszutauschen, um bestmöglich intervenieren zu können.

Bei einem Datenaustausch sind jedoch die **Grundsätze des Datenschutzes** zu beachten. Diesbezüglich besteht häufig eine große Unsicherheit. Dieses Handout soll dazu dienen, eine **erste Orientierung** über die Voraussetzung der Datenübermittlung an andere Institutionen zu geben.

Für die einzelnen Berufsgruppen und Institutionen greifen unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen und Regelungen. Eine Übersicht, getrennt nach den Berufsgruppen, befindet sich im Anhang zum einen als Fließtext, zum anderen differenzierter in tabellarischer Form.

Dieses Handout gibt **keine Garantie auf Vollständigkeit** und ersetzt selbstverständlich nicht die **eigenverantwortliche Einzelfallprüfung**, die zwingend erforderlich ist.

## Zulässigkeit der Datenübermittlung

### **a) Zulässigkeit der Datenübermittlung mit Einwilligung**

Eine **Übermittlung von Daten** der betroffenen Person ist grundsätzlich nur mit deren **Einwilligung** möglich. Stillschweigen stellt keine Einwilligung dar. Die Einwilligung sollte **schriftlich** erklärt werden, um einen Nachweis führen zu können.

Zu beachten ist, dass **nur die Daten weitergegeben** werden, die von der **Einwilligung umfasst sind**. Vor der Einwilligung muss aufgeklärt werden. Die Aufklärung muss den Hinweis auf die Freiwilligkeit, Bedeutung und Reichweite beinhalten. Es ist darauf hinzuweisen, dass die **Einwilligung jederzeit widerrufen** werden kann.

Im Übrigen gilt als Übermittlung auch, wenn Daten zur Verfügung gestellt werden, die von anderer Stelle abgerufen werden können.

### **b) Zulässigkeit der Datenübermittlung aufgrund mutmaßlicher Einwilligung**

Eine **mutmaßliche** Einwilligung kann angenommen werden, wenn die Datenweitergabe an Dritte im mutmaßlichen Interesse des Betroffenen liegt, der Betroffene aber aufgrund seines Gesundheitszustandes eine Einwilligung nicht erteilen kann.

Beispiel: Informationsweitergabe an Angehörige eines bewusstlosen Patienten.

### c) **Zulässigkeit der Datenübermittlung ohne Einwilligung**

Liegt eine Einwilligung nicht vor, bedarf die Übermittlung von Daten einer **gesetzlichen Grundlage**. Die Möglichkeit der Übermittlung von Daten ohne Einwilligung ist für die verschiedenen Berufsgruppen in unterschiedlichen Gesetzen geregelt.

Im Anhang befindet sich eine Übersicht der gesetzlichen Grundlagen und Regelungen für die jeweiligen Berufsgruppen und Institutionen.

### d) **Gesetzliche Offenbarungspflichten**

Anzeige geplanter Straftaten (§ 138 StGB; Ausnahme: § 139 StGB):

Wer von dem **Plan oder der Ausführung eines Mordes, Totschlages, Raubes, einer Straftat gegen die persönliche Freiheit (weitere Straftaten: siehe Gesetzestext § 138 StGB)** zu dem Zeitpunkt, in dem die Straftat noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt, **muss diese anzeigen**. Unterlässt er die Anzeige, macht sich der Anzeigepflichtige gemäß § 138 StGB strafbar.

Für Angehörige bestimmter Berufsgruppen und für Angehörige des Täters ist die Nichtanzeige geplanter Straftaten ausnahmsweise straflos, wenn die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen des § 139 StGB vorliegen.

### e) **Gesetzliche Offenbarungsbefugnisse, insbesondere zur Zulässigkeit der Datenübermittlung für Berufsheimnisträger (gesetzl. Schweigepflicht)**

In § 203 StGB ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen sich Angehörige der in § 203 StGB genannten Berufsgruppen **strafbar** machen, wenn sie ohne Vorliegen einer gesetzlichen Offenbarungsbefugnis oder Einwilligung des Betroffenen Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut oder bekanntgeworden sind.

Eine Datenübermittlung trotz beruflicher Schweigepflicht ist **nicht strafbar**, wenn eine **gesetzliche Offenbarungsbefugnis vorliegt**.

Nachfolgend werden die Offenbarungsbefugnisse im Rahmen des rechtfertigenden Notstandes und nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) beispielhaft aufgeführt.

Weitere gesetzliche Offenbarungsbefugnisse der jeweiligen Berufsgruppen und Institutionen werden im Anhang dargestellt.

### **aa) Offenbarungsbefugnis im Rahmen des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB)**

Wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut besteht und diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann, besteht ein Recht zur Datenübermittlung mit dem Ziel der Gefahrenabwehr (**Offenbarungsrecht**). Wichtig ist, dass hier alle Aspekte abgewogen werden. Die Offenbarung ist gerechtfertigt, wenn das geschützte Rechtsgut das beeinträchtigte Rechtsgut wesentlich überwiegt.

Beispiel:

Wenn sich ein Patient weigert, gefährdete Personen vor einer von ihm ausgehenden gefährlichen Infektionskrankheit aufzuklären, besteht für den behandelnden Arzt die Befugnis zur Offenbarung gegenüber den gefährdeten Personen. Es besteht sogar eine Offenbarungspflicht, wenn die gefährdete Person von demselben Arzt behandelt wird.

### **bb) Offenbarungsbefugnis bei Kindeswohlgefährdung (§ 4 Abs. 3 KKG)**

Nach § 4 Abs. 3 KKG sind die in § 4 Abs. 1 KKG abschließend aufgeführten **Berufsgruppen** bei Vorliegen der nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Voraussetzungen **befugt, das Jugendamt über eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen zu informieren** und zu diesem Zweck die erforderlichen Informationen dem Jugendamt mitzuteilen.

Zu den abschließend in § 4 Abs. 1 KKG aufgeführten Berufsgruppen gehören beispielsweise:

- Ärzte, Hebammen, (...),
- Berufspsychologen (...),
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater,
- Berater für Suchtfragen in einer staatl. anerkannten Beratungsstelle (...),
- Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Schwangerschaftsberatungsstelle (...),
- Staatl. anerkannte Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen (...),
- Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

Weitere Berufsgruppen werden in § 4 Abs. 1 KKG aufgeführt.

Eine Offenbarungsbefugnis für die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Berufsgruppen besteht, wenn die nachfolgenden **gesetzlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 KKG** vorliegen:

- Es sind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen in Ausübung der beruflichen Tätigkeit bekannt geworden.
- Die Erörterung der Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten sowie das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen ist erfolglos geblieben. Eine Erörterung soll unterbleiben, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt werden würde.
- Ein Tätigwerden des Jugendamtes wird von dem Angehörigen der Berufsgruppe für erforderlich gehalten, um die Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen abzuwenden.

Zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung begründet § 4 Abs. 2 KKG zudem einen **gesetzlichen Beratungsanspruch** gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

## Abkürzungsverzeichnis (Gesetze und Verordnungen)

### Europarecht:

**DSGVO** Datenschutzgrundverordnung

### Bundesrecht:

**BDSG** Bundesdatenschutzgesetz

**EGGVG** Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz

**FamFG** Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

**KKG** Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

**MiStra** Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen

**MiZi** Anordnung über die Mitteilungen in Zivilsachen

**SGB VIII** Sozialgesetzbuch 8 (Kinder- und Jugendhilfe)

**SGB X** Sozialgesetzbuch 10 (regelt das sozialrechtl. Verw.verfahren, Schutz der Sozialdaten etc.)

**SSG** Sozialgerichtsgesetz

**StGB** Strafgesetzbuch

**StPO** Strafprozessordnung

**VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung

**ZPO** Zivilprozessordnung

### Landesrecht (Niedersachsen):

**NDSG** Niedersächsisches Datenschutzgesetz

**NSchG** Niedersächsisches Schulgesetz

**NPOG** Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz

# **Übermittlungsvorraussetzungen/ befugnisse der verschiedenen Institutionen**

(alphabetisch sortiert)

## **AJSD (Ambulanter Justizsozialdienst)**

Es gilt grundsätzlich die **Schweigepflicht nach § 203 StGB** gegenüber außenstehenden Behörden, d.h. ein Austausch von Daten ist nur mit (möglichst schriftlicher) Einwilligung der Betroffenen/ des Betroffenen möglich (siehe Teil 1). Dies gilt auch die Weitergabe von Daten an die Polizei.

Eine Ausnahme besteht bei **rechtfertigendem Notstand** nach § 34 StGB (z.Bsp. bei Kindeswohlgefährdung o.ä.; siehe Teil 1). In der Praxis werden in solchen akuten Fällen Informationen an das Jugendamt, psychosozialer Dienst des Gesundheitsamtes (akute Eigen-/Fremdgefährdung), Polizei weitergegeben.

### **An wen dürfen Daten weitergegeben werden?**

Daten dürfen und werden im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit an die jeweiligen Auftraggeber weitergegeben. Dies sind im Einzelnen:

- Informationen über Klienten, die unter **Bewährung** stehen: -  
zuständiges, aufsichtführendes Gericht
  
- Informationen über Klienten, die unter **Führungsaufsicht** stehen:  
zuständiges, aufsichtführendes Gericht  
zuständige Führungsaufsichtsstelle  
zuständige Staatsanwaltschaft

Darüber hinaus werden in der Arbeit mit **Führungsaufsichts-Klientel**, die aufgrund von **Sexualstraftaten** verurteilt wurden und somit unter das „Konzept zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern“ (**KURS**) fallen, mit der Polizei Informationen im „Runden Tisch“ ausgetauscht.

Daten und Informationen werden mit Einverständnis der Betroffenen an den Auftraggeber weitergegeben im Rahmen von **Berichten im Ermittlungsverfahren, Bewährungsverfahren, Haftentscheidungshilfen, Vollstreckungssachen, Gnadenentscheidungen, usw..** Diese Aufträge werden als **Gerichtshilfeaufträge** bearbeitet. Die Auftraggeber sind: Staatsanwaltschaften, Gerichte



### Täter-Opfer-Ausgleich:

Auftraggeber ist die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Es werden keine Inhalte der Gespräche weitergegeben. Theoretisch ist es möglich, dass die Mediatorin/ der Mediator als Zeugin/ Zeuge in einer Gerichtsverhandlung aussagen muss (kein Zeugnisverweigerungsrecht). In der Praxis kommt dies nur selten vor.

### AJSD (Ambulanter Justizsozialdienst)

<b>Institution</b>	<b>Datenübermittlung an wen?</b>	<b>Auf welcher Rechtsgrundlage?</b>
<b><u>Im Rahmen von:</u></b>		
<b>Bewährung</b>	aufsichtsführendes Gericht, ggf. rechtsprechendes Gericht	§ 56 d StGB, § 483 StPO
<b>Führungsaufsicht</b>	aufsichtsführendes Gericht, ggf. rechtsprechendes Gericht  Führungsaufsichtsstelle  Polizei  Staatsanwaltschaft	§ 56 d Abs. 3 StGB (i.V.m. § 68a Abs.1 StGB), § 483 StPO  § 68a Abs. 8 StGB (falls es dazu dienlich ist, dass die Klienten nicht wieder straffällig werden)  § 481 StPO (nur bei absoluter Gefahrenabwehr; Austausch ist ansonsten ohne Schweigepflichtsentscheidung nicht möglich)  § 487 StPO i. V.m. § 477 StPO
<b>Übergangsmangement</b> Übergänge zwischen Haft und Freiheit (bei Inhaftierung/ Entlassung)	JVA und Maßregelvollzug  Maßregelvollzug	§ 487 StPO (Übermittlung von personenbezogenen Daten, wenn diese für den Vollzug notwendig sind)  § 68 a Abs. 8 StGB

<p><b>Gerichtshilfe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermittlung von Einsatzstellen zum Abarbeiten gemeinnütziger Arbeitsstunden</li>   <li>- Opferbericht/ Beschuldigtenbericht</li> </ul>	<p>auftraggebende Staatsanwaltschaft (TVO, § 153 a StPO)</p> <p>auftraggebendes Gericht (in BwH-Fällen ohne Bw.helfer, nach § 153 a StPO)</p> <p>Staatsanwaltschaft als Auftraggeber</p>	<p>Informationen, die hinsichtlich der Vollstreckung relevant sind (z. Bsp. Hinderungsgründe für das Abarbeiten von Arbeitsstunden)</p> <p>Nur mit Einverständnis des Opfers// der/ des Beschuldigten nach erfolgter Belehrung</p>
<p><b>Täter-Opfer-Ausgleich/ Mediation</b></p>	<p>Staatsanwaltschaft oder Gericht als Auftraggeber</p>	<p>Keine Weitergabe der Inhalte; lediglich Mitteilung, ob der Täter-Opfer-Ausgleich erfolgreich war oder nicht. Ggf. Mitteilung der Gründe einer Ablehnung, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist</p>

## Ärzte

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit und die Ärztekammer Niedersachsen haben das Informationsblatt „Die Schweigepflicht für Ärztinnen und Ärzte in Fällen Häuslicher Gewalt“ erstellt. Das Infoblatt ist unter folgendem Link abrufbar: [https://www.aekn.de/fileadmin/inhalte/pdf/infos-fuer-klinik-und-praxis/Haeussliche\\_Gewalt/Schweigepflicht.pdf](https://www.aekn.de/fileadmin/inhalte/pdf/infos-fuer-klinik-und-praxis/Haeussliche_Gewalt/Schweigepflicht.pdf)

# Ärzte

Datenübermittlung an wen?	Auf welcher Rechtsgrundlage?
<b>Polizei/ Staatsanwaltschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>203 StGB</b></li> </ul> <p><b>Daten unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht, über den Tod hinaus</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ausnahmen</b></li> </ul> <p><b>a) Bei Einholung der schriftlichen/mutmaßlichen Einwilligung</b>  - Bei Kindern &lt;14. Lebensjahr von den Sorgeberechtigten  - Ausnahme: Gewalt von einem Elternteil: Familiengericht anrufen: Anordnung ersetzt fehlende Einwilligung oder rechtfertigender Notstand (siehe b)</p> <p><b>b) Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB</b>  Interessenabwägung, Befugnis zur Offenbarung</p> <p><b>c) Kindeswohlgefährdung, § 138 StGB</b></p>
<b>Gericht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Siehe oben Polizei</b></li> <li>• <b>Aussage als Zeuge</b>  Wenn eine schriftliche, konkludente oder mutmaßliche Einwilligung vorliegt, Recht der Aussageverweigerung</li> </ul>
<b>Jugendamt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur wenn eine schriftliche, konkludente oder mutmaßliche Einwilligung vorliegt sowie bei</li> <li>• Kindeswohlgefährdung, § 4 Abs. 3 KKG</li> </ul>
<b>Opferschutzverbände, Krankenkassen, Angehörige, Betreuer, andere nicht in die Behandlung involvierte Krankenhäuser/Ärzte/ Rechtsanwälte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur wenn eine schriftliche, konkludente oder mutmaßliche Einwilligung vorliegt</li> </ul>

## Frauenberatungsstelle Braunschweig

<b>Datenübermittlung an wen?</b>	<b>Auf welcher Rechtsgrundlage?</b>
<p>Im Falle eines Hochrisikofalles von häuslicher Gewalt ist die Weitergabe an eine andere mit der Gefahrenabwehr betraute öffentliche Stelle (z.Bsp. Polizei, Jugendamt, Staatsanwaltschaft) im Rahmen einer Fallkonferenz zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung zulässig, allgemein bei Gefahr für Leib und Leben</p> <p>Weitere Datenübermittlungen erfolgen ausschließlich anonymisiert</p>	§ 34 StGB

## Frauenberatung Helmstedt für von Gewalt betroffenen Frauen

Datenübermittlung an wen?	Auf welcher Rechtsgrundlage?
<p><b>Öffentliche Stellen (Polizei, Jugendamt, Sozialpsychiatrischer Dienst)</b></p> <p>Erlangt die Beraterin im Rahmen der Beratung/Begleitung von Klientinnen Kenntnis über glaubhaft angekündigte Straftaten, oder eine glaubhaft vermittelte andere Eigen- und/oder Fremdgefährdung informiert sie die zur Abwehr/Vermeidung von Gefahren geeignete öffentliche Stelle (Polizei, SpD).</p> <p>Ebenso im Falle einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung, wenn nicht vom sorgeberechtigten Elternteil Schritte zur Beendigung unternommen werden (→ Information Jugendamt).</p> <p><b>Ansonsten Datenübermittlung ausschließlich nach Entbindung von der Schweigepflicht und im Auftrag der Klientin</b></p>	<p><b>§ 138 StGB Anzeige geplanter Verbrechen</b></p> <p><b>§ 34 StGB Rechtfertigender Notstand</b></p> <p><b>§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung</b></p>

## Gerichte

Grundsätzlich bedarf die Weitergabe personenbezogener Daten durch die Gerichte einer Rechtsgrundlage. Hierbei ist zu unterscheiden, ob die Mitteilung von personenbezogenen Daten zwischen den Verfahrensbeteiligten eines Gerichtsverfahrens (Kläger, Beklagter, Antragsteller, Antragsgegner, verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwälte, Jugendamt, Verfahrensbeistände, Angeklagter, Staatsanwaltschaft etc.) bzw. innerhalb des Verfahrenszwecks an weitere Stellen oder Personen (z.B. AJSD, Jugendgerichtshilfe, im Verfahren bestellte Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer) erfolgt oder ob die Datenübertragung an Dritte außerhalb des eigentlichen Verfahrenszwecks erfolgt. Die Mitteilung von Daten im Rahmen des Zwecks des gerichtlichen Verfahrens erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage der jeweiligen Verfahrensordnungen (z.B. ZPO, FamFG, StPO). Die Datenweitergabe im Rahmen des Verfahrenszwecks an die Verfahrensbeteiligten ist regelmäßig rechtlich unproblematisch und wird deshalb im tabellarischen Anhang nicht erschöpfend aufgeführt.

Die Datenweitergabe an nicht am Verfahren beteiligte Dritte bedarf ebenfalls einer rechtlichen Ermächtigungsgrundlage oder einer Entbindung von der Schweigepflicht der Person, deren Daten übermittelt werden sollen. In Zivilverfahren sind die Gerichte nach den §§ 12 ff. EGGVG in Verbindung mit den Anordnungen über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) befugt und nach Maßgabe besonderer Vorschriften auch verpflichtet, Daten an Dritte (insbesondere an Behörden) weiterzugeben. In Strafsachen bildet die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) die Rechtsgrundlage für Gerichte und Staatsanwaltschaften, in den dort auf der Grundlage der §§ 12 ff. EGGVG aufgeführten Fällen, von Amts wegen personenbezogene Daten an öffentliche Stellen für andere Zwecke als die des Strafverfahrens, für die die Daten erhoben worden sind, mitzuteilen.

Darüber hinaus hat im Einzelfall eine Mitteilung an öffentliche Stellen außerhalb des Verfahrens auch dann zu erfolgen, wenn sie zwar weder in besonderen Vorschriften noch in der MiZi oder MiStra vorgesehen ist, aber dennoch die Mitteilung aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses unerlässlich ist (§ 17 EGGVG).

## Gerichte

Datenübermittlung an wen?	Auf welcher Rechtsgrundlage?
<b>Gerichte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn infolge eines Gerichtsverfahrens die Tätigkeit des Familien- oder Betreuungsgerichts erforderlich wird (§ 22a FamFG, § 13 Absatz 1 Nr 1 EGGVG, Ziffer. I 1 MiZi).</li> </ul>
<b>Jugendamt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anhörungs- und Beteiligungspflicht in Kindschaftssachen (§§ 151, 162 Abs. 2 FamFG).</li> <li>• Anhörungs- und Mitteilungspflichten in Gewaltschutzsachen, wenn minderjährige Kinder betroffen sind (§§ 213, 216a FamFG, Ziffer XI Abs. 2 MiZi).</li> <li>• Weitere Anhörungspflichten bestehen in Abstammungs- (§ 167 FamFG), Adoptions- (§ 194 FamFG), Ehewohnungssachen (§ 205 FamFG),</li> <li>• In Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen sind Entscheidungen an die für die Gefahrenabwehr zuständigen öffentlichen Stellen mitzuteilen, soweit dieses erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen, für Dritte oder für die öffentliche Sicherheit abzuwenden (§ 308 ff. FamFG, Ziffer II. 4 MiZi).</li> <li>• Zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger (§ 17 EGGVG).</li> </ul>
<b>private Kooperationspartner</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach vorheriger Entbindung von der Schweigepflicht durch die betroffene Person.</li> </ul>
<b>öffentliche Kooperationspartner</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit, zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger (§ 17 EGGVG).</li> </ul>
<b>Polizei</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gewaltschutzsachen (§ 216a FamFG, Ziffer XI Abs. 2 MiZi).</li> <li>• In Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen sind Entscheidungen an die für die Gefahrenabwehr zuständigen öffentlichen Stellen mitzuteilen, soweit dieses erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen, für Dritte oder für die öffentliche Sicherheit abzuwenden (§ 308 ff. FamFG, Ziffer II. 4 MiZi).</li> <li>• Zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder Gefahr für die öffentliche Sicherheit, zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger (§ 17 EGGVG).</li> </ul>



## Jugendamt

<b>Datenübermittlung an wen?</b>	<b>Auf welcher Rechtsgrundlage ?</b>
- Familiengericht	- Art. 6 Abs. 1 lit. c), Art. 9 Abs. 2 lit. b) DSGVO i.V.m. § 8a SGB VIII i.V.m. § 50 SGB VIII, § 1666 BGB, §§ 42, 65 SGB VIII
- Kooperationspartner nach vorheriger Entbindung von der Schweigepflicht	- Einwilligung/Entbindung der Schweigepflicht Art. 6 Abs. 1 lit. a), Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO
- Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung	- Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO i.V.m. § 81 SGB VIII - Bei Kindeswohlgefährdung: Art. 6 Abs. 1 lit. c), Art. 9 Abs. 2 lit. b) DSGVO i.V.m. § 8a SGB VIII
- Polizei- und Strafverfolgungsbehörden	- Auf Ersuchen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i.V.m. § 68 SGB X - Bei Kindeswohlgefährdung: Art. 6 Abs. 1 lit. c), Art. 9 Abs. 2 lit. b) DSGVO i.V.m. § 8a SGB VIII
- Gesundheitshilfe (Kliniken, Hebammen, etc. /Ärzte bei Nachfragen im Kinderschutzfall oder Inobhutnahme)	- Art. 6 Abs. 1 lit. c), Art. 9 Abs. 2 lit. b) DSGVO i.V.m. § 8a SGB VIII, § 42 SGB VIII
- Jugendgerichtshilfe	- Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Variante SGB X
- Übermittlungspflichten aufgrund gesetzlicher Vorgaben	- Art. 6 Abs. 1 lit.c) DSGVO i.V.m. § 71 SGB X

# Polizei

## **Einzelfallbetrachtung**

Vor jeder Übermittlung erfolgt unabhängig von einer Prüfung der Rechtsgrundlage eine Einzelfallprüfung, ob die Übermittlung in der konkreten Fallkonstellation erforderlich und angemessen ist. Und wenn ja, in welchem Umfang?

## **Einwilligung**

Im Gegensatz zu Stellen, die durch das SGB besonders geschützte Daten verarbeiten, ist die Datenübermittlung aufgrund Einwilligung bei der Polizei der Ausnahmefall.

Ist die Datenübermittlung zur Aufgabenerfüllung erforderlich, aber im Rahmen der vorhandenen Rechtsgrundlagen ausnahmsweise nicht zulässig, besteht die Möglichkeit der Einholung einer schriftlichen Einwilligung der Betroffenen bzw. der Sorgeberechtigten gem. § 33 NDSG. Umfang, Zweck und empfangende Stellen müssen bestimmt sein (allg. Formvorschriften der Einwilligung beachten!).

<b>Datenübermittlung an wen?</b>	<b>Auf welcher Rechtsgrundlage ?</b>
<b>BISS (öffentliche Träger)</b>	<p>Rechtsgrundlage der Datenübermittlung an öffentliche Träger der BISS ist § 43 Abs. 1 Nr. 1 NPOG: <i>„Die Verwaltungs- und Polizeibehörden können personenbezogene Daten an andere öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle erforderlich ist.“</i></p> <p>Die Abwehr von Gefahren für Opfer ist die originäre Aufgabe der Polizei, der sie durch die Übermittlung nachkommt, weil die BISS über die entsprechenden Kompetenzen zum Opferschutz verfügen, die die Polizei in dieser Form nicht hat.</p> <p>Schriftliche Datenübermittlungen erfolgen überwiegend unter Nutzung des Formulars Häusliche Gewalt (PoIN 202c)</p> <p>Durch den „neuen“ § 17a Abs. 1 Satz 6 NPOG werden drei Problembereiche aus der bisherigen Rechtsauslegung im Gesetz selbst klargestellt:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Öffentliche und freie</u> BISS-Beratungsstellen sind in Nds. als wichtiger Bestandteil der Gefahrenabwehr bzw. des Opfer-, Kinder- und Jugendschutzes berechnigte Datenempfänger.</li> <li>• Eine Datenübermittlung ist im Einzelfall auch ohne Einwilligung (bzw. gegen den Willen) zulässig.</li> </ul>
<b>Jugendamt</b>	<p>Rechtsgrundlage der Datenübermittlung ist 41 NPOG, §§ 1 Abs. 3 Nr. 3, 8a SGB VIII.</p> <p>Polizei und Jugendamt (beide sind Gefahrenabwehrbehörden i.S.d. NPOG) haben die gemeinsame Aufgabe des gefahrenabwehrenden Schutzes von Kindern und Jugendlichen.</p> <p>Auch zum Schutz der Mitarbeiter des Jugendamtes kann die Datenübermittlung erforderlich sein</p> <p>Rechtsgrundlage für Datenübermittlungen an das Jugendamt für Repressionszwecke: §§ 161, 163 StPO. Betrifft erforderliche Initialübermittlungen als Voraussetzung für strafprozessuale Maßnahmen, z.B. Auskunftersuchen.</p>
<b>Staatsanwaltschaft</b>	<p>Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung an die Staatsanwaltschaft oder ein Strafgericht sind §§ 161, 163 StPO u.H.a. die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra).</p> <p>Für Präventionszwecke (z.B. für kriminalitätsreduzierende Auflagen und Weisungen) erfolgt die Datenübermittlung zusätzlich auf Basis von § 43 NPOG.</p>
<b>Familiengericht</b>	<p>Rechtsgrundlage der Datenübermittlung ist § 43 Abs. 1 Nr. 1 NPOG.</p> <p>Familiengerichte sind Zivilgerichte. Sie verhängen auch Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG). Das Gericht hat dazu erforderliche Ermittlungen durchzuführen (§§ 26, 29 FamFG).</p> <p>Die Abwehr von Gefahren für Opfer ist die originäre Aufgabe der Polizei, der sie durch die Übermittlung von Informationen zur Aufgabenerfüllung des Familiengerichtes nachkommt.</p>

<p><b>Beratungsstellen (freie Träger)</b></p>	<p>Rechtsgrundlage der Datenübermittlung bei freien Trägern ist § 44 Abs. 1 Nr. 1 NPOG: <i>„Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist.“</i></p> <p>Die Abwehr von Gefahren für Opfer ist die originäre Aufgabe der Polizei, der sie durch die Übermittlung nachkommt, weil die Beratungsstellen über die entsprechenden Kompetenzen zum Opferschutz verfügen, die die Polizei in dieser Form nicht hat.</p> <p>§ 17a Abs. 1 Satz 6 NPOG unterscheidet nicht zwischen öffentlichen und freien Beratungsstellen.</p> <p>Öffentliche und freie BISS-Beratungsstellen sind in Nds. als wichtiger Bestandteil der Gefahrenabwehr bzw. des Opfer-, Kinder- und Jugendschutzes berechnete Datenempfänger.</p> <p>Schriftliche Datenübermittlungen erfolgen überwiegend unter Nutzung des Formulars Häusliche Gewalt (PoIN 202c)</p>
<p><b>Frauenhäuser</b></p>	<p>Rechtsgrundlage der Datenübermittlung ist § 44 Abs. 1 Nr. 1 NPOG.</p> <p>Die Datenübermittlung dient dem gefahrenabwehrenden Opferschutz, weil Frauenhäuser über die erforderlichen Kompetenzen und Möglichkeiten verfügen, die die Polizei in dieser Form nicht hat.</p> <p>Oft sind Frauenhäuser zugleich Beratungsstellen, so dass auch § 17a Abs. 1 Satz 6 NPOG zur Anwendung kommt.</p>
<p><b>Schule</b></p>	<p>Rechtsgrundlage der Datenübermittlung an die Schule für Präventionszwecke (Unterstützung gefahrenabwehrender Maßnahmen der Polizei, z.B. Opferschutz, Drogendealer im Schulbereich, Unterstützung bei Durchsetzung Platzverweis gem. § 17a NPOG) ist § 43 Abs. 1 Nr. 1 NPOG.</p> <p>Rechtsgrundlage für Datenübermittlungen an die Schule für Repressionszwecke: §§ 161, 163 StPO. Betrifft erforderliche Initialübermittlungen als Voraussetzung für strafprozessuale Maßnahmen, z.B. Auskunftersuchen.</p> <p>Weitere Regelungen siehe Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft; Gem.RdErl. d. MK, MI und MJ v. 01.06.2016</p>

<b>Ärzte</b>	Rechtsgrundlage der Datenübermittlung an Ärzte zum Zweck der Gefahrenabwehr ist § 44 Abs. 1 Nr. 1 NPOG.
<b>LAB</b>	<p>Rechtsgrundlage der Datenübermittlung ist § 43 Abs. 1 Nr. 1 NPOG.</p> <p>Die LAB arbeitet mit der Polizei zusammen bei dem gefahrenabwehrenden Opferschutz. Die Schutzpflichten ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit dem Betrieb der Aufnahmeeinrichtungen (z.B. durch Trennung von Täter und Opfer).</p> <p>Auch zum Schutz der LAB-Mitarbeiter kann die Datenübermittlung erforderlich sein.</p>
<b>Ausländerbehörde</b>	<p>Rechtsgrundlage der Datenübermittlung ist § 41 NPOG, wenn die Übermittlung zur gemeinsamen Abwehr einer Gefahr im Sinne des Opferschutzes dient. (<i>Der Hess. DSB betrachtet in seinem 27. Tätigkeitsbericht die Ausländerbehörde als Gefahrenabwehrbehörde, ggfls. mit ALB KLÄREN</i>).</p> <p>Alternativ ist die Datenübermittlung zulässig gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 NPOG.</p> <p>Eine weitere Rechtsgrundlage zur Datenübermittlung an die Ausländerbehörde ist § 87 AufenthG, insbesondere die Absätze 1 und 2.</p>
<b>Jugendhilfe</b>	<p><u>Betrifft nur freie Träger (öffentliche Träger - siehe Jugendamt)</u></p> <p>Rechtsgrundlage der Datenübermittlung ist § 44 Abs. 1 Nr. 1 NPOG u.H.a. § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII</p> <p>Die Datenübermittlung dient dem gefahrenabwehrenden Schutz von Kindern und Jugendlichen, da Jugendhilfeeinrichtungen über Kompetenzen und Möglichkeiten verfügen, die die Polizei in dieser Form nicht hat.</p> <p>Auch zum Schutz der Jugendhelfemitarbeiter kann eine Datenübermittlung erforderlich sein.</p>

<b>Rechtsanwälte</b>	<p>Rechtsgrundlage der Datenübermittlung ist § 44 Abs. 1 Nr. 1 NPOG, wenn es das Ziel ist, gefahrenabwehrende Maßnahmen zum Schutz der Opfer zu treffen.</p> <p>Rechtsgrundlage der Datenübermittlung ist § 41 Abs. 1 Nr. 2 NPOG, wenn der Empfänger ein rechtliches Interesse (z.B. zivilrechtliche Verfahren) an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft machen und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. § 41 NPOG beinhaltet kein Recht auf Akteneinsicht, wie es von RA gern gefordert wird.</p> <p>Bei Verfahren, die in der originären Zuständigkeit anderer Stellen liegen, insbesondere Staatsanwaltschaft, Gericht, Familiengericht, Jugendamt, erfolgt lediglich der Hinweis auf die zuständige Stelle und die Vorgangsnummer und ansonsten keine weitere Datenübermittlung.</p>
----------------------	--



# Staatsanwaltschaften

Grundsätzlich bedarf die Weitergabe personenbezogener Daten durch die Staatsanwaltschaft einer Rechtsgrundlage. Hierbei ist zu unterscheiden, ob die Mitteilung von personenbezogenen Daten **zwischen den Verfahrensbeteiligten eines Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens** (Anzeigeerstatter, Verteidiger, Angeklagter, Staatsanwaltschaft etc.) bzw. innerhalb des Verfahrenszwecks an weitere Stellen oder Personen (z.B. AJSD, Jugendgerichtshilfe, im Verfahren bestellte Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer) oder ob sie **an Dritte außerhalb des eigentlichen Verfahrenszwecks** erfolgt.

## **Datenweitergabe im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens:**

Die Mitteilung von Daten im Rahmen des eigentlichen Verfahrenszwecks an die Verfahrensbeteiligten erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage der jeweiligen Verfahrensordnung, in Strafsachen insbesondere nach der Strafprozessordnung (StPO) und dem Jugendgerichtsgesetz (JGG). Sie ist regelmäßig rechtlich unproblematisch und wird deshalb im tabellarischen Anhang nicht erschöpfend aufgeführt.

## **Datenweitergabe an nicht im Verfahren beteiligte Dritte:**

Die Datenweitergabe an nicht am Verfahren beteiligte Dritte bedarf ebenfalls einer rechtlichen Ermächtigungsgrundlage oder einer Entbindung von der Schweigepflicht der Person, deren Daten übermittelt werden sollen, bzw. deren gesetzlichen Vertreters. In Strafsachen sind die Staatsanwaltschaften nach den §§ 12 ff. EGGVG in Verbindung mit den Anordnungen über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) befugt, von Amts wegen personenbezogene Daten an öffentliche Stellen oder unter bestimmten Voraussetzungen auch Religionsgemeinschaften für andere Zwecke als die des Strafverfahrens, für die die Daten erhoben worden sind, mitzuteilen. Durch Verwaltungsvorschrift (MiStra) oder durch spezialgesetzliche Regelungen (z. B. § 87 Abs. 4 AufenthG) kann im Einzelfall dabei auch eine Verpflichtung der Staatsanwaltschaften entstehen, eine rechtlich zulässige Mitteilung zu machen.

Im Folgenden werden die Mitteilungsbefugnisse der Staatsanwaltschaften gegenüber den in der iKost HG zusammengeschlossenen Kooperationspartnern dargestellt.



## Staatsanwaltschaften

Datenübermittlung an wen?	Auf welcher Rechtsgrundlage?
<b>Gerichte</b>	an das Betreuungs- und/oder Familiengericht auf Grundlage von § 22a Abs. 2 FamFG oder § 70 Abs. 1 JGG i. V. m. Nr. 31 MiStra sowie nach § 17 Nr. 5 EGGVG i. V. m. Nr. 35 MiStra
<b>andere staatliche Institutionen</b>	im Rahmen sämtlicher MiStra-Vorschriften i. V. m. den insbesondere im 2. Abschnitt des EGGVG vorhandenen Rechtsgrundlagen können gegenüber einer Vielzahl von Behörden Mitteilungsrechte oder -pflichten bestehen, die von der Funktion oder anderen Eigenschaften der betroffenen Person abhängen, z. B. gegenüber der Waffenbehörde, bei Soldaten, Schülern, Ärzten, Rechtsanwälten, Piloten usw.;  hinzu kommen Akteneinsichts- bzw. Auskunftsrechte insbesondere nach § 474 StPO von verschiedenen Behörden aufgrund ihrer (hoheitlichen) Tätigkeit (wie z.B. der Straßenverkehrsbehörde bei Entscheidungen über Fahrerlaubniserteilung/-entziehungen, der Ausländerbehörde u.s.w.)
<b>private Kooperationspartner/Beratungsstellen</b>	Mitteilung nach Zustimmung der/s Geschädigten/ Beschuldigten, vorher nur anonymisierte Mitteilung (Az. und Initialen) z. B. an Empfänger von Geldauflagen bei Einstellungen gem. § 153a StPO
<b>andere Private</b>	Anspruch auf Akteneinsicht/-auskunft über einen Rechtsanwalt bei dargelegtem berechtigtem Interesse (§ 475 StPO)

## Täterberatungsstelle

Datenübermittlung an wen ?	auf welcher Rechtsgrundlage ?
an Jugendämter, Gerichte, Staatsanwaltschaft etc.: Information über Teilnahme oder Nicht-Teilnahme am Kurs, aktuell bereits besuchte Sitzungen und Kursabschluss mit Hilfe einer Schweigepflichtsentbindung	<ul style="list-style-type: none"><li>- DSGVO Art. 5 und Art.7</li><li>- § 203 StGB Schweigepflicht</li></ul>

## **Mitwirkende**

Projektgruppe Datenschutz der iKOST HG Region Braunschweig

Stefanie Artelt-Tiede

Roger Fladung

Frank Hellwig

Katharina Liese

Olga Meyer

Norbert Müller

Heike Schiffer

## **Stand**

30.06.2021

## **Hinweis**

Die Handreichung dient dem Überblick zum Themenkomplex Datenschutz in Fällen Häuslicher Gewalt. Die Herausgeber übernehmen keine Verantwortung auf Vollständigkeit und Aktualität. Rechtliche Prüfungen sind innerhalb der ausführenden Institutionen eigenständig durchzuführen.

## **Impressum:**

Herausgeber

iKOST HG

interdisziplinäre Koordinierungsstelle Häusliche Gewalt für die Region Braunschweig

Ansprechpartnerin:

Yasemin Wolgast

Geschäftsstelle iKOST HG

Interdisziplinäre Koordinierungsstelle Häusliche Gewalt für die Region Braunschweig

-

Gleichstellungsreferat der Stadt Braunschweig

Platz der Deutschen Einheit 1

38100 Braunschweig

Mobilnummer: 0151-20349324

E-Mail: [kontakt@ikost-hg.de](mailto:kontakt@ikost-hg.de)